

Religiös-kulturelle Varianz des Familien- und Erbrechts: Zukunftsmusik oder Unding?

Um religiös bedingte Konflikte einzudämmen, wurde das schweizerische Ehe-recht 1874 säkularisiert: Der Staat erliess ein weltliches Ehe-recht und staatliche Gerichte traten an die Stelle der religiösen. Auch wenn dieses Ehe-recht von christlich-abendländischen Rechtsvorstellungen geprägt war und ist, gilt es doch als ein säkulares Recht. Religiöse Rechtsvorstellungen brauchen das staatliche Gericht nicht zu kümmern – die Eheleute können diesen freiwillig nachleben – sie gelten als dem staatlichen Ehe-recht nachgelagert: eine religiöse Eheschliessung hat der staatlichen nachzuzufolgen (obligatorische Zivilehe) und eine religiöse Eheauflösung der staatlichen Scheidung.

Dieses Konzept scheint heute durch die Migration in Frage gestellt: Migrantinnen und Migranten aus der islamischen Welt und von anderswo bringen ihre eigenen, oft stark religiös geprägten Vorstellungen des Familienrechts mit. Die Familien- und Erbrechte unterscheiden sich inhaltlich und in ihrem Fundament zum Teil wesentlich von jenen in der Schweiz.

Diese Verschiedenartigkeit kann zu Problemen führen, welche die Schweizerische Rechtsordnung nicht ignorieren kann und will. Darüber hinaus stellt sich für manche europäischen Staaten – und vielleicht auch schon bald für die Schweiz – die grundsätzliche Frage, ob sie ihr Familienrecht fremden religiös-kulturellen Konzeptionen öffnen wollen.

Diese Fragestellung ist auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Vertraglichung und Deinstitutionalisierung des Familienrechts zu sehen: angesichts der zunehmenden Pluralisierung der Lebensentwürfe zieht sich der Staat auf elementare Regelungsinteressen im Bereich der Familie zurück.

Weicht das uniforme, säkulare Konzept der Ehe einer Mehrzahl von Familienbildern, die je auch im Recht ihren Niederschlag finden?

Kann und soll damit für jene, die dies wünschen, auch die Religion im Familienrecht wieder mehr Platz gewinnen – dies allenfalls als Hilfe zur Integration der Migrantinnen und Migranten?

Wie stellt sich die Situation in der Schweiz dar?

Und wie haben Länder mit einer längeren oder anderen Tradition der Immigration auf die Problematik reagiert?

Tagungsprogramm

- 9.00 Begrüssung**
Prof. Dr. iur. Andrea Büchler, Universität Zürich
- Einleitung**
Infragestellung der Säkularität der Rechtsordnung in Europa?
Prof. Dr. iur. utr. René Pahud de Mortanges, Universität Freiburg i. Üe.
- 9.30 Hauptreferat I**
Islamisches Recht in Europa?
Prof. Dr. iur. Mathias Rohe, Universität Erlangen
- 10.30 Parallele Arbeitskreise***
- Kinderschutz**
Moderation Dr. phil. Heidi Simoni, Marie Meierhofer-Institut für das Kind, Zürich
Inputreferate Prof. Dr. iur. Monika Pfaffinger, Universität Luzern
Dr. iur. Margot Michel, Universität Zürich
- Eheschliessung**
Moderation Dr. iur. Lukas Heckendorn Urscheler, LL.M., SIR, Lausanne
Inputreferate M.A. Petra Bleisch, Universität Freiburg i. Üe.
Lic. iur. Patrick Brozzo, Universität Zürich
- Ehe- und Erbverträge**
Moderation Prof. Dr. iur. Paul Eitel, Universität Luzern
Inputreferate Martin Sychold, Esq., SIR, Lausanne
Dr. iur. Nadjma Yassari, LL.M., Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
- Scheidung**
Moderation Prof. Dr. iur. Andrea Büchler, Universität Zürich
Inputreferate Prof. Dr. phil. Irene Schneider, Universität Göttingen
Prof. Dr. iur. Asher Maoz, Universität Tel Aviv
- 12.00 Mittagspause**
- 13.30 Hauptreferat II**
Religious Arbitration in Family and Inheritance Law?
Dr. iur. Prakash Shah, Universität London
- 14.30 Parallele Arbeitskreise***
- 16.00 Abschlusspodium**
- 16.45 Schlusswort**
Prof. Dr. iur. Andrea Büchler, Dr. iur. Lukas Heckendorn Urscheler

* Gleiche Arbeitskreise am Morgen und Nachmittag
Teilnahme an zwei verschiedenen Arbeitskreisen nach Wahl (siehe Anmeldekarte)